Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Außer den Worten selbst spricht aber auch die Stellung der Worte in fr. 21. cit. für die hier geltend gemachte Auslegung, der lateinischen Satzbildung entspricht es, daß die Stelle in quo se obligavit durch ut solveret unterbrochen wird; ein Germanismus würde das Gegentheil sein.

Warum also auch unsere Frage schon für ein exclusives Forum entschieden erachten, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, dem redlichen Gläubiger die Wege nicht einzuschränken, um ein wirklich bestehendes Recht auch zur Geltung zu bringen?

VII.

Die Ergebnisse der Statistik über Civilprozesse in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Deutschland in ihrer Bedeutung für die Civilprozeßgesetzgebung.

Von

Mittermaier.

II. Französische Civiljustizstatistik.

Mehr als die Statistik eines anderen ausländischen Staats ist die Statistik Frankreichs und Belgiens über den Gang der Civiljustiz geeignet, die Aufmerksamkeit des deutschen Juristen auf sich zu ziehen. Die Gesetzgebung Frankreichs über Gerichtsverfassung und bürgerlichen Prozeß ist es, welche bei allen wissenschaftlichen und legislativen Arbeiten in den deutschen Staaten in neuerer Zeit Einfluß hat und für die Entscheidung der Frage wichtig wird, in welchem Umfang jene Gesetzgebung bei der immer dringender geforderten Umgestaltung der deutschen Gerichtsverfassung und Gesetzgebung über Civilrechtspflege zwar nicht in blinder Nachahmung, aber doch nach den Grundideen als Vorbild genommen zu werden verdient, wie dies bereits in Hannover, Braunschweig, Oldenburg geschehen ist. Die Statistik liefert die besten Materialien um Erfahrungen zu benützen, welche wohlthätigen Wirkun-

gen oder Nachtheile französische Einrichtungen zeigen, oder in der Gesetzgebung vorhandene Lücken nachweisen, oder die Grundlage liefern um Schlußfolgerungen über den Werth mancher Anordnungen abzuleiten. Wie wichtig ist es z. B., um den Werth der Einrichtung zu beurtheilen, nach welcher in erster Instanz Einzelrichter entscheiden, die Zahl und die Wirkungen der Appellationen gegen Urtheile der Einzelrichter kennen zu lernen! Man muß dankbar den Werth der jährlich in Frankreich veröffentlichten Civiljustizstatistik anerkennen; aber ihre Bearbeitung hat wesentliche Mängel, und steht weit hinter der Civiljustizstatistik von Piemont zurück. Auf dem statistischen Congresse in Brüssel hatte der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes die Richtungen bezeichnet, nach welchen eine gute Civiljustizstatistik bearbeitet werden müßte; auf den Congressen in Paris [1]) und Wien [2]) wurde, indem man die Schwierigkeiten der Bearbeitung einer genügenden Civiljustizstatistik anerkannte, die Nothwendigkeit ausgesprochen, in solchen Arbeiten genau die verschiedenen Arten der Urtheile zu trennen, die Prozesse nach den Hauptgegenständen die sie betreffen, z. B. ob Eigenthums-, Dienstbarkeits-, Hypotheken-, Testaments-, Intestaterbfolgestreitigkeiten zu classifiziren, Tabellen über die Dauer der Prozesse und der einzelnen Verhandlungen, z. B. Vollstreckungsarten und andere zu liefern. Ueber ein von allen Staaten zum Grunde zu legendes Formular vereinigte man sich aber auch in Wien nicht. — Unverkennbar ist eine Civiljustizstatistik sehr schwierig und eine Vergleichung solcher statistischen Arbeiten verschiedener Staaten kann nur mit großer Vorsicht angewendet werden, z. B. um zu beurtheilen wie lange die Prozesse dauern. Während in Ländern, in welchen jeder Prozeß mit einer bei Gericht einzureichenden Klage beginnen muß, sich der Anfangspunkt der Prozesse leicht bestimmen läßt, ist es in Frankreich ganz anders, da die Tabellen die Dauer der Prozesse nur darnach berechnen, wann die Sache auf die Rolle

1) Progam du congres international de statistique. Paris 1855. pag. 70.

2) Rechenschaftsbericht über die dritte Versammlung des internationalen Congresses für Statistik unter Leitung von C. v. Czörnig. Wien 1858. S. 5, 19, 22, 36, 89, 352. 520.

eingeschrieben wurde, während sie in dem vorausgehenden Verfahren zwischen Anwälten Monate lange gedauert haben kann. Nach den französischen Tabellen wird die Dauer der Prozesse darnach berechnet, wann der Prozeß auf die Rolle kam und wann das erste Urtheil (also auch ein präparatorisches, interlokutorisches) erging, was aber ein trügliches Ergebniß liefert, da man nicht sagen kann, daß mit einem interlokutorischen Urtheile im französischen Sinne der Prozeß beendigt ist. Ueber den Punkt, dessen genaue Kenntniß nicht blos für die richtige Beurtheilung des Werths einer Einrichtung, sondern auch für die Erkenntniß des Standes der Moralität eines Volkes wichtig sein würde, nämlich über die Ergebnisse des Gebrauchs der verschiedenen Beweisquellen liefern unsere civiljustizstatistischen Arbeiten keine Materialien. Es würde wichtig sein, zu erfahren, in wievielen Fällen Eide zugeschoben, in welchen Fällen sie angenommen, in welchen sie zurückgeschoben, in wievielen Fällen sie wirklich geleistet wurden; ebenso wie groß die Zahl der Fälle ist, in denen wegen unvollständigen Beweises ein nothwendiger Eid und zwar ein Erfüllungs- oder Reinigungseid aufgelegt und wie oft er von der Partei wirklich geleistet, oder abgelehnt wurde. Es dürfte in der Regel (Ausnahmen sind nicht in Abrede zu stellen) kein gutes Zeichen der Moralität sein, wenn die Eide, welche zugeschoben oder aufgelegt waren, auch von der Partei angenommen und geleistet wurden.

Wenn wir nun die Ergebnisse der französischen Civiljustiz mittheilen, so ist es zuerst die Thätigkeit des Cassationshofs, welche Beachtung verdient. Die Bedeutung dieses Gerichtshofes ist vielfach nicht richtig gewürdigt und in deutschen Staaten, in denen man die französische Gerichtsverfassung einführte, ist die Frage: ob auch der Cassationshof Aufnahme verdient, und ob nicht durch die Bestellung eines obersten Gerichts dritter Instanz *besser* gesorgt werden könne, vielfach verhandelt worden. Vortrefflich hat neuerlich ein gründlicher Schriftsteller in seinem Werk[3]), in welchem er

3) Ueber die Ermittelung des Sachverhalts im französischen Civilprozesse von E. Zink, königl. bair. Oberappellationsgerichtsrath. München 1860. II Bände. Wir werden im nächsten Hefte des Archivs ausführlicher über die Bedeutung dieses Werkes sprechen.

den Geist des franz. Civilverfahrens mit wahrhaft praktischem Sinne schildert, die Stellung, den Charakter und Werth des franz. Cassationshofes gewürdigt [4]). Bekanntlich ist die Ergreifung der Cassation in der französischen Gesetzgebung sehr beschränkt, da das Gesuch um durchzudringen, einer doppelten Prüfung bei zwei verschiedenen Senaten unterworfen wird (was bei der Cassation in Strafsachen nicht der Fall ist), nämlich es gelangt die Cassation zuerst an die sogenannte section des requêtes, welche auf den Grund des angegriffenen Urtheils und der aufgestellten Beschwerden eine vorläufige Prüfung anstellt, um zu entscheiden, ob überhaupt die Cassation zulässig ist, so daß dann erst, wenn diese Zulässigkeit durch die chambre des requêtes ausgesprochen ist, die Cassation zur Verhandlung und Entscheidung an die chambre civile des Cassationshofs gelangt. Die Statistik zeigt, daß die Zahl der auf diese Art von dem Cassationshof entschiedenen Civilsachen verhältnißmäßig gering ist. Schon die Zahl der an die chambre des requêtes gekommenen Sachen ist klein; im Jahr 1856 betrug sie 558 (431 gegen Urtheile der Appellationshöfe, 104 gegen Urtheile der Gerichte erster Instanz, nur 1 gegen Friedensrichterliches Urtheil). Im Jahr 1857 gelangten 554 Sachen an die chambre des requêtes (nur 117 gegen Urtheile der Gerichte erster Instanz, 15 gegen handelsgerichtliche Urtheile). Von den 1856 bei der chambre des requêtes erledigten 491 Cassationsgesuchen wurden nur 215 zugelassen, 276 verworfen; von den 1857 567 abgeurtheilten Sachen wurden 230 Cassationsgesuche zugelassen, und 337 verworfen. Der Cassationshof hatte demnach 1856 nur über 200 Cassationsgesuche zu urtheilen, 1857 über 202. Nur in 107 Sachen wurde 1856 die Cassation ausgesprochen, in 93 verworfen; 1857 wurden 109 Urtheile cassirt, in 93 die Cassation abgewiesen. Die ausgesprochenen Vernichtungen der Urtheile betrafen 1857 Streitigkeiten über Dienstbarkeiten 36, Schenkungen und Testamente 4, Klagen aus Verträgen 179. Cassationsgesuche über die zuletztgenannten Fällen wurden zwar 79 angebracht, aber 42 schon von der chambre des requêtes zurückgewiesen, und in 9 Fällen von der chambre civile die Cassation verworfen. Die

4) Zink l. c. S. 398 ff.

Gerichte erster Instanz hatten im Jahr 1856 156342 Prozesse (111145 waren in diesem Jahre neu dazu gekommen die übrigen hingen noch von den vorigen Jahren); die Gesammtzahl bestand aus 79852 ordentlichen und 76490 summarischen Sachen. Entschieden wurden von den anhängigen 156342 Sachen 124295, und zwar contradiktorisch 63515, Ungehorsamsurtheile waren 28733, in 32047 Fällen wurden die auf die Rolle gesetzten Sachen durch Vergleich oder Verzicht beendigt. Man bemerkt, daß am Ende des Jahres 1856 eine große Zahl von Prozessen unerledigt blieb, nemlich 32047; bei manchen Gerichten, die der Bericht besonders hervorhebt, war der Rückstand sehr stark.

Nach dem Code entscheiden in einigen Fällen die Gerichte erster Instanz nur als solche, so daß gegen ihre Urtheile Appellation zulässig ist, in andern Fällen entscheiden sie in erster und letzter Instanz. In die erste Klasse gehörten 51435, in die zweite Klasse 40813. Die Zahl der Urtheile gegen welche Appellation eingelegt wurde, betrug 1856 7067, so daß 137 Appellationen auf 1000 Urtheile kamen, gegen welche Appellation zulässig war.

Im Jahr 1857 hatten die Gerichte erster Instanz über 152745 Prozesse zu entscheiden, von denen 1857 110853 hinzugekommen waren, während die übrigen schon von vorhergegangenen Jahren auf der Rolle standen. Es wurden 78002 in ordentlichen, 74743 in summarischen Prozessen verhandelt. Entschieden wurden davon 1857 63380 durch contradiktorische, 28248 durch Ungehorsamsurtheile; 30996 wurden durch Vergleich oder Verzicht beendigt, 51158 wurden in erster, 40470 in letzter Instanz entschieden. Rückständig waren am Ende des Jahres 1858 30121 (also $^1/_5$ der schwebenden Prozesse, jedoch muß bemerkt werden, daß $^2/_3$ davon erst seit weniger als 3 Monate auf der Rolle standen.

In Bezug auf die Dauer der Prozesse ergibt sich, daß die größte Zahl, nämlich 55671 in den ersten 3 Monaten entschieden wurden, 19332 zwischen 3 und 6 Monaten, 28320 binnen Jahresfrist, nachdem sie wenigstens 7 Monate gedauert hatten, 5741 waren schon seit 2 Jahren anhängig.

Den reichhaltigsten Stoff zu Betrachtungen über den Werth des französischen Civilverfahrens gewähren die Tabellen über die

ergangenen Zwischenurtheile[5]). Sie wirken am besten dem Irrthum entgegen, der sich an die allgemeinen Angaben in französischen Berichten hält, worin angegeben wird, daß die Mehrzahl der Prozesse in Frankreich nicht über 3 Monate dauert. Man wird enttäuscht, wenn man erfährt, daß 1856 26273 vorbereitende und interlokutorische Urtheile ergingen, und 5583 Urtheile über Incidentpunkte, 1857 25787 vorbereitende und interlokutorische, und 5457 Incidenturtheile; zieht man von den 63380 als contradiktorisch ergangenen Urtheilen die 31244 gefällten, vorbereitenden, interlokutorischen und Incidenturtheile ab, so bleiben nur 32136 definitiv ergangene Urtheile; in den übrigen hatte keine Partei noch ein ihr Rechtsverhältniß endlich feststellendes Urtheil erlangt, und ihr Prozeß war nicht beendigt, sondern mußte, wenn die im Zwischenurtheil ausgesprochene Verfügung erledigt war, fortgesetzt werden. Es muß zum Verstehen des Verhältnisses daran erinnert werden, daß nach französischem Recht über jede besondere Art des Verfahrens, z. B. ob schriftliche Verhandlung einzuleiten ist, ein Urtheil, und darüber ob eine gewisse Art des Beweises zuzulassen ist, z. B. Zeugenbeweis, Beweis durch Sachverständige ein interlokuterisches Urtheil erlassen werden muß[6]). Auf diese Art kamen 1857 210 Urtheile, wodurch ein Referent aufgestellt wurde, 68, wodurch schriftliches Verfahren zugelassen war, 1378, welche persönliches Erscheinen der Parteien, 681 die Eide auflegten, 209 das Verfahren durch Urkunden, 1406 summarische Zeugenvernehmung, 3189 schriftliche Zeugenvernehmung, 479 welche Augenscheine, 7646 Verfahren durch Sachverständige, 921 Vernehmung der Parteien über Artikel anordneten. Unter den Urtheilen über Incidentpunkte finden wir 593 Urtheile, die provisorische Alimentation verordneten, 192, welche über Litisdenunciation entschieden, 644 deklinatorische Urtheile (darunter 398 über Einrede der Incompetenz entscheidende Urtheile).

---

5) Compte général de l'administration de la justice civile pendant l'année 1856 p. 80 u. année 1857 p. 80.

6) Wie wenig das französische Interlokut dem deutschen Beweisinterlokut gleichgestellt werden darf, zeigt gut Zink in seinem Werke über die Ermittelung des Sachverhalts I. S. 61.

Schon lange haben tüchtige französische Praktiker[7]) das Vorkommen einer großen Zahl von interlokutorischen Urtheilen beklagt, weil manche Gerichte es sehr lieben, solche Urtheile zu erlassen, durch welche eine große Verzögerung des Prozesses herbeigeführt wird, und die Prozeßkosten sehr vermehrt werden. Jedes solche Urtheil wird wie ein anderes Endurtheil prozessualisch behandelt, wo durch die einzelnen Akte, die die Ausfertigung nöthig macht viele Zeit verloren geht und Kosten verursacht werden. Nicht unbemerkt darf bleiben, daß die Rechtsübung bei den verschiedenen Gerichten sehr schwankt, z. B. in Bezug auf Anordnung der Sachverständigen. Es kommen immer viele Fälle vor, in denen es auf Festsetzung der Entschädigung ankömmt; zwar haben nun einige Gerichte die Sitte, daß sie erst im Endurtheil, wodurch sie die Pflicht zu entschädigen aussprechen, beifügen: es wird verfügt, daß die Größe des Schadens durch Zeugen und Sachverständigen ausgemittelt werde, während andere Gerichte den Schaden oder Betrag, z. B. das Interesse festsetzen, ohne Sachverständige beizuziehen und dabei aussprechen: in Erwägung, daß das Gericht selbst im Stande ist, die Größe des Schadens zu würdigen[8]).

Um gerecht zu sein, muß noch erwähnt werden, daß aus den Tabellen das wichtige Ergebniß abgeleitet werden kann, daß die mündliche Verhandlung in der größten Mehrzahl der Fälle völlig hinreicht, die Richter in den Stand zu setzen, ein Urtheil zu fällen, ohne daß sie eine weitläufige schriftliche Verhandlung bedürfen; bemerkenswerth ist daher, daß 1856 nur in 38, und 1857 in 68 Fällen das Gericht in der Lage war, zur Aufklärung das im Art. 95 des Code gestattete schriftliche Verfahren anzuordnen. Auch die im Ganzen geringe Zahl der eigentlichen Beweisinterlokute in Frankreich darf auf Rechnung der Mündlichkeit gesetzt werden[9]), welche es den Richtern möglich macht, ein klareres Bild der Sache zu erhalten als die Akten gewähren, und in vielen Fällen die Richter in Stand setzt unbekümmert um die offenbar frivolen Widersprüche selbst zu entscheiden, ohne erst Beweise aufzulegen.

7) Neuerlich der Lavieille (Cassationsgerichtsrath) in seinem Aufsatze in der Revue de legislation 1858. p. 315.

8) Darüber noch die Bemerkungen von Zink l. c. S. 351, 375.

9) Richtig bemerkt von Zink S. 349.

Stoff zu reichhaltigen Betrachtungen gibt die Erscheinung, daß in Frankreich so wenig von den Eiden Gebrauch gemacht wird. Im Jahr 1856 wurde nur in 485, 1857 in 431 Fällen von einer Partei der anderen der Eid zugeschoben, und 1856 in 226, 1857 in 250 Prozessen einer Partei der Eid aufgelegt [10]). Der Grund dieser Erscheinung muß in dem geringen, mit sittlichen Zuständen zusammenhängenden Vertrauen auf die Kraft des Eides gesucht werden [11]). Belehrend werden die Tabellen, welche angeben, wegen welcher Rechtsfragen Prozesse entstanden. Klagen auf Zahlung in Obligationsverhältnissen, und zwar gegründet auf eine Urkunde kamen 9795 vor, 7960 ohne eine solche; aus Verträgen überhaupt sind 21467 Klagen, Erbschaftsstreitigkeiten 16788 (darunter 190 über Nichtigkeit von Testamenten) 311 Widerruf von Schenkungen, 757 Klagen auf Auslieferung von Vermächtnissen, Eigenthumsstreitigkeiten 3408, Klagen über Dienstbarkeiten 2336, Ehetrennungsstreitigkeiten 1727 (die eigentliche Ehescheidung Divorce, ist seit 1816 in Frankreich aufgehoben) (1559 von Ehefrauen, nur 168 von Ehemännern erhoben) 1522 wegen Mißhandlungen und schwerer Injurien, 149 wegen Ehebruchs der Ehefrau, 100 wegen Ehebruchs des Ehemanns. In 1252 siegten die Kläger, in 200 erfolgte Abweisung. Klagen auf Vermögensabsonderung wurden 4371 angebracht, in 4277 zum Vortheil der Kläger entschieden. Um den Stand der Geschäfte die bei den Gerichten erster Instanz erledigt wurden, kennen zu lernen, müssen noch die, nur von den Gerichtspräsidenten in den sogenannten Référés erledigten Sachen erwähnt werden; es wurden 1857 207003 Verfügungen erlassen, dahin gehörten 17943, wo in dringenden Fällen Vorladungen erlassen wurden; Ehetrennungssachen 2456, (nach

10) Die Zahl der Fälle, in denen von dem Eide Gebrauch gemacht wird ist in den verschiedenen Gerichtsbezirken sehr verschieden. Z. B. im Appellationsbezirk von Aix wurde in 2, in Douai in 4, in Poitiers in 6 Fällen der Eid zugeschoben, und von dem Richter in Metz und Orléans nur einmal, in Rennes gar nie (1836 ebenso in Dijon) der nothwendige Eid aufgelegt.

11) Lavielle p. 340. Vergleiche auch Regnard p. 359. Bedenklich ist gewiß auch, daß nach Art. 13632 Code civil die Partei, welche auch die stärksten Beweise hat, der Falschheit des Eides nicht nachweisen darf.

Code de procedure art. 876) indem die Parteien freiwillig erschienen, 2182 wo wegen nicht zu Stande gekommenen Sühneversuchs der Fall zu gerichtlicher Verhandlung gewiesen war; in 9652 Fällen bedurfte es der Protokollirung wegen Eröffnung eines eigenhändigen Testaments, in 2698 hatte der Präsident in eine eröffnete Erbschaft einzuweisen, in 91094 Fällen mußte er die Taxen in Bezug auf Prozeßkosten festsetzen; 18951 Fälle in Vollstreckungsgesuchen machten seine Verfügungen nöthig. Eine Erwähnung verdient noch die Zahl der Vollsteckungsverhandlungen, insbesondere die Zwangsverkäufe von Liegenschaften, die letzteren betrugen 1857 die Zahl von 5754; die der gerichtlichen Verkäufe überhaupt 17097 [12]).

Vergleicht man die Zahlen der bei den Appellationsgerichten anhängigen Sachen, so waren 1856 10405 Appellationen angebracht, zu denen noch 5073 am Ende von 1855 angefangene Prozesse kamen, so daß im Ganzen 15478 anhängig waren (10801 Appellationen gegen Urtheile der Gerichte erster Instanz, 4014 gegen handelsgerichtliche Urtheile). Beendigt wurden 1856 10370 und zwar 7636 durch contradiktorische Urtheile, 659 durch Ungehorsamsurtheile, in 2075 Fällen standen die Parteien vom Processe ab oder verglichen sich, 5108 waren am Ende 1856 unentschieden. Das Ergebniß war, daß von 7127 Urtheilen der Gerichte erster Instanz, gegen welche Appellation eingelegt war, 3817 Urtheile bestätigt, 1946 ganz oder theilweise abgeändert wurden; handelsgerichtliche Urtheile wurden 1496 bestätigt, und 650 abgeändert. Im Jahre 1857 wurden an die Appellationsgerichte 10420 Appellationen gebracht; 5251 waren noch von früheren Jahren anhängig. Von 15766 anhängigen Appellationen wurden 1857 durch contradiktorische Urtheile 7548, durch Ungehorsamsurtheile 597 beendigt; in 2053 Fällen wurde die Berufung nicht weiter verfolgt; bestätigt wurden 3767, und abgeändert 1853 Civilurtheile; ebenso bestätigt 1526, abgeändert 658 Handelsurtheile.

12) Merkwürdig ist die bedeutende Verminderung der Zwangsverkäufe. Während sie 1850 24903 und die der liegenschaftlichen Zwangsverkäufe 12589 betrug, sank die Zahl der letzteren schon 1856 auf 6344. Der Erlös aus sämmtlichen gerichtlichen Verkäufen betrug 1857, 203756397 Frs. Das Verfahren dauerte in 14026 Fällen weniger als 3 Monate.

Die Dauer eines Prozesses in der Appellationsinstanz betrug in 2539 Fällen 1856, und in 2433 Fällen 1857 3 Monate und darunter; bei 2182 betrug sie 1856 und bei 2055 1857 3 bis 6 Monate; in 2299 Fällen von 1856 und in 2580 Fällen von 1857 dauerte der Prozeß 1 bis 2 Jahre. Vorzüglich wichtig ist es, die Wirksamkeit der Friedensgerichte in Frankreich näher zu betrachten. Ihre Stellung ist von derjenigen, welche sie ursprünglich in Frankreich hatte, und selbst von der im Code de procédure eingeräumten Stellung durch neue Gesetze, welche die Competenz erweiterten, besonders seit 1838, wesentlich verschieden [13]), so daß jetzt die Friedensrichter mehr wie deutsche Einzelrichter anzusehen sind. Um ihre Wirksamkeit richtig zu würdigen, muß man unterscheiden: I. Ihre Stellung als Vermittler, II. als Richter, III. als Besorger außergerichtlicher Geschäfte. — In der ersten Beziehung muß man wieder trennen: a) die ihnen nach dem Code obliegende Pflicht in den Sachen, die zur Competenz der Gerichte erster Instanz gehören, den Vergleich zu versuchen, so daß der Gerichtshof die Sache nicht annehmen kann, wenn nicht vorher der Vergleich bei dem Friedensrichter versucht war. Auf diese Art erfolgten 1856 55115 Vorladungen zum Sühnenversuch; in 9700 Fällen erschienen die Beklagten nicht und mußten Geldstrafe bezahlen; in 39975 Fällen erschienen die Parteien selbst, in 5438 sendeten sie Bevollmächtigte. Von den 45413 Sachen wurden 18584 verglichen, während in 26829 kein Vergleich zu Stande kam. b) In den Streitigkeiten die unmittelbar zur Competenz der Friedensrichter gehörten war eine Vorladung der Parteien zum Vergleichsversuch nicht nöthig; die Parteien konnten erscheinen, wenn sie wollten. Durch Gesetz vom 25. Mai 1838 und 2. Mai 1855 wurde nun eingeführt, daß auch in diesen, nach der erweiterten Competenz sehr zahlreichen Sachen ein Vergleichsversuch gemacht werden sollte; allein es sollten damit keine Kosten verbunden sein und deßwegen die kostspieligen Vorladungen

13) Eine gute Darstellung der Auffassung der Friedensgerichte in den verschiedenen Staaten liefert: Glaser in seiner (zuerst in der österreichischen Gerichtszeitung abgedruckten) Schrift: Ueber Friedensgerichte und das Verfahren in geringfügigen Sachen. Wien 1859.

durch Huissiers wegfallen und nur billets d'avertissement erlassen werden. Im Jahre 1856 wurden nun 3368319 solcher Billets ausgegeben; in 1379276 Fällen erschienen die Parteien nicht, in 1884519 erschienen sie und der Versuch hatte den Erfolg, daß von 1467578 Fällen ein Vergleich zu Stande kam. Im Jahre 1857 stieg die Zahl der erlassenen Billets d'avertissement auf 3545997; in 1497941 Fällen erschienen die Parteien nicht, und von 1993967 Fällen, in welchen Parteien erschienen, gelang es 1543345 durch Vergleich zu beendigen. — Eigentliche Vorladungen zum Sühneversuch erfolgten 1857 55494, in 9702 erschienen die Beklagten nicht, von 45792, in welchen die Parteien erschienen, wurden nur 19167 verglichen. In richterlicher Eigenschaft waren Friedensrichter 1856 thätig in 428512 Fällen; in 11219 erschienen die Parteien freiwillig ohne Vorladung[14]); in 135844 ergingen contradiktorische Urtheile, in 86988 Ungehorsamsurtheile, in 140891 kam nachträglich ein Vergleich zu Stande; bei 56782 wurde der Proceß nicht weiter verfolgt. Auch bei den Friedensgerichten war oft das Verfahren sehr ausgedehnt; es ergingen 1856 26000 Urtheile, welche Zeugenbeweis, 7618, welche Beweis durch Sachverständige, 14839, welche den Augenschein anordneten. Im Jahre 1857 wurden 444153 Klagen bei Friedensgerichten angebracht[15]), von denen 138866 durch contradiktorische, 91637 durch Ungehorsamsurtheile, 145833 durch Vergleich, 59580 durch Abstand beendigt wurden. In 26512 Urtheilen wurde Zeugenbeweis, in 15364 Augenschein angeordnet. Merkwürdig ist, daß von 65482 Urtheilen, gegen welche nach dem Gesetze Appellation zulässig gewesen wäre, im Jahre 1856 nur gegen 5396 Berufung eingelegt wurde, welche in 2153 Fällen Bestätigung, in 1293 Abänderung des Urtheils zur Folge hatte. Im J. 1857 wurden 5418 Appellationen eingelegt, während 68813 der Appellation fähige Urtheile ergingen; 2188 Urtheile wurden bestätigt,

14) Unter diesen waren 13462 Urtheile in Besitzstreitigkeiten; 1857 ergingen und 13725 Besitzurtheile.

15) Noch von 1851—55 zählte man jährlich 526085 angebrachte Sachen. Die Einrichtung der Billets d'avertissement bewirkte die große Verminderung.

1349 abgeändert. Zu erwähnen ist noch die Zahl und das Schicksal der Fälle der Schuldhaft. Im Jahr 1856 wurde diese erkannt gegen 1981 Schuldner wegen handelsgerichtlicher Schulden, gegen 1655 in bürgerlichen Sachen, gegen 188 wegen Forderung des Staats; 325 wurden entlassen, weil die Gläubiger nicht die Alimente vorschossen, 486 weil die Schulden bezahlt wurden, 155 weil die gesetzliche Zeit verflossen war. Im Jahre 1857 wurden 1975 Schuldner verhaftet (1636 wegen Handelsschulden), die Haft hörte auf bei 365, weil die Alimentation nicht vorgeschossen wurde, bei 466 weil die Schuld bezahlt, bei 170 weil die gesetzliche Zeit abgelaufen war.

III. Belgische Civiljustizstatistik.

Eine Vergleichung der französischen und der belgischen Statistik ist um so bedeutender, als zwar in beiden Ländern im Wesentlichen die nämliche Gerichtsverfassung und das nämliche Prozeßgesetz in Kraft sind, die Gesetzgebung Belgiens aber wesentlich in Einzelnheiten von der französischen abweicht, und nach den Rechtssprüchen einen eigenthümlichen Gang hat. Eine neuerlich veröffentlichte sehr umfassende Statistik gewährt hierzu eine interessante Grundlage [1]).

Der Cassationshof hatte v. J. 1850—1856 über 261 Cassationsgesuche in Civilsachen zu entscheiden (hiebei 34 von früher anhängige). Die höchste Zahl der eingekommenen Cassationsgesuche betrug 1850 auf 1851 50, i. J. 1855—56 nur 28; verworfen wurden von 1850—56 138 Cassationsgesuche, vernichtet wurden 64 Urtheile, in 18 Fällen verfolgte die Partei nicht weiter die Cassation. Die Stellung der Friedensrichter ist in Belgien im Wesentlichen die nämliche wie in Frankreich; nur kommen in Belgien die Billets d'avertissement nicht vor (wir werden sogleich von einer Einrichtung sprechen, die wenigstens einen ähnlichen Zweck hat), und die Competenz ist durch

1) Documents statistiques publiés par le département de l'intérieur avec le concours de la commission de statistique. Bruxelles 1858. Der zweite Theil enthält in der Abtheilung: Ministère de justice pag. 89—138 die Civiljustizstatistik.

Gesetz vom 25. März 1844 erweitert. Auffallend ist es, daß in Belgien, bei Streitigkeiten, welche vor das Gericht erster Instanz gehören, immer weniger Vergleiche bei den Friedensgerichten zu Stande kommen. Während noch 1840—41 3447, und 1841—42 3101 Sachen verglichen wurden, kam 1854—55 nur bei 1900, und 1855—56 bei 2064 der Vergleich zu Stande; in der Mehrzahl der Fälle verglichen sich die Parteien nicht[2]). Nach dem Gesetze vom 25. März 1841 Art. 13 soll zur Erleichterung von Vergleichen in allen Sachen, mit Ausnahme derer, in denen Gefahr auf Verzug schwebt, oder der Beklagte außerhalb des Cantons wohnt, der Friedensrichter dem Gerichtsvollzieher die Vorladung verbieten, ehe er nicht ohne Kosten die Parteien vor den Friedensrichter einfach eingeladen hat. Man bemerkt, daß solche Fälle, wo keine kostspielige Ladung erging, häufig vorkommen, z. B. 1854—55 4666, 1855—56 5419. Das oben erwähnte Gesetz ordnete die Competenz der Friedensrichter so, daß sie über alle rein persönlichen und Mobiliarklagen ohne Berufung bis zum Betrage von 100 Frs., mit Appellation bis 200 Frs. zu entscheiden haben. In einigen Fällen, z. B. bei Schadensklagen durch Thiere, Lohn der Dienstboten, wörtlichen Injurien, Thätlichkeiten, entscheiden sie ohne Berufung bis 100 Frs, mit derselben ohne Rücksicht auf die Größe der eingeklagten Summe. Im Jahre 1855—56 wurden durch Vorladung an die Friedensrichter gebracht, 13037 Klagen, (darunter 635 Besitzklagen, 2209 wegen Miethsverträgen) erledigt wurden davon durch Vergleich 5249, durch unappellable Urtheile 5422, durch Urtheile, gegen welche Appellation zulässig war 2366; Ungehorsamsurtheile ergingen 3008. Außerdem wurden durch freiwilliges Erscheinen der Parteien 20333 Rechtsstreitigkeiten vor den Friedensrichtern anhängig, 581 davon wurden durch Urtheil, 19752 durch Vergleich erledigt. Zeugenvernehmungen kamen 1855—56 vor 430 Beweiszeugen, 260 Gegenbeweiszeugen, mit Vernehmung zu Protokoll, 615 Beweis, 273 Gegenbeweiszeugen ohne Aufnahme eines Protokolls. Eine merkwürdige Tabelle erhalten wir über Eidesleistungen. Im Jahre 1855—56 kamen

2) Zu beachten ist jedoch, daß die Zahl der Sühneversuchsfälle überhaupt abgenommen hat; 1840—41 6457, 1855—56 4299.

in Processen 413 zugeschobene Eide vor, 24 wurden zurückgeschoben, 221 wurden von dem Richter auferlegt. Auch in dem Vergleichsverfahren bedienten sich in 50 Fällen die Parteien der Eideszuschiebung [3]), in 5 Fällen wurde der Eid verweigert [4]).

In Bezug auf die Thätigkeit der Gerichte erster Instanz, die nach dem Gesetze von 1841 über persönliche und Mobiliarklagen bis zum Betrage von 2000 Frs. und über dingliche Klagen wegen Liegenschaften, wenn die Rente 75 Frs. nicht übersteigt in letzter Instanz zu entscheiden haben, geben die Tabellen an, daß die Processe in Abnahme begriffen waren; 1840—41 waren es noch 6858, 1847—48 6224, wogegen 1854—55 die Zahl nur noch 5292, 1855—56 5346 betrug. Anhängig waren von 1850—56 31828 Sachen; contradiktorisch auf den Grund von mündlichen Verhandlungen wurden abgeurtheilt 10291, auf bloße Conclusionen 2662, nach eingeleitetem schriftlichen Verfahren 214; in 8109 Fällen ergingen Ungehorsamsurtheile die durch Opposition nicht angegriffen wurden, 8962 blieben unverfolgt (Vergleich) [5]). Die Zahl von Urtheilen, welche die Sache nicht endlich entschieden war bedeutend; 120 wodurch Einrede der Unzuständigkeit verworfen wurde, 1296 wodurch über andere Einreden erkannt war; 10710 preparatorische und interlokutorische Urtheile wurden gefällt. Gegen Ungehorsamsurtheile wurde nur in 307 Fällen Opposition eingelegt. Eide wurden von 1850—56 391 (durchschnittlich jährlich 65) zugeschoben, 34 zurückgeschoben, vom Gerichte wurden 130 auferlegt; Zeugenvernehmungen wurden zugelassen: summarische 647, vor Rechtscommissarien 1535, Vernehmungen über Artikel kamen vor 663. Ueber Appellationen gegen friedensgerichtliche Urtheile hatten die Gerichte zu entschieden in 690 Fällen, in 347 wurde das Urtheil bestätigt, in 343 abge-

3) Nach den Tabellen kommen in jedem Jahre im Vergleichsverfahren zugeschobene Eide vor, z. B. 1851—52 52, wovon 8 Eide verweigert wurden.

4) Die Friedensrichter haben außerdem viele außergerichtliche Geschäfte namentlich als eine Art Familienrichter, indem sie die Einberufung der Familienräthe, den Vorsitz in denselben, Siegelanlegung bei Erbschaften haben.

5) Ehescheidungsklagen, die in Belgien noch zulässig sind, kamen von 1850—56 221 vor, in welchen Ehescheidung zugelassen wurde, und 29, in welchen Abweisung erfolgte. 1850 kamen nur 37 und 1854 54 Ehescheidungsklagen vor.

ändert. Verhandlungen und Entscheidungen der Gerichtspräsidenten (référés) kamen 1850 - 56 vor: contradiktorisch entschiedene 1156, durch Ungehorsamsurtheile 982. Bei den Appellationsgerichten zeigt sich eine auffallende Abnahme der eingebrachten Appellationen, daraus erklärbar, daß durch das Gesetz von 1841 die Zahl der Fälle, in welchen die Gerichte erster Instanz in letzter Instanz zu sprechen hatten, sehr vermehrt wurde. Während 1836—41 durchschnittlich im Jahre 226 Appellationen gegen bezirksgerichtliche Urtheile eingelegt wurden, betrug die Zahl von 1851—56 durchschnittlich nur 152. Von 1850—56 waren vor den Gerichten erster Instanz 31828 Sachen anhängig und nur 2767 Appellationen wurden eingelegt (also 9 auf 100). Vor Handelsgerichten waren 43779 Sachen anhängig, gegen 835 wurde Appellation ergriffen. Von 21276 in erster Instanz gefällten Urtheilen wurden an Appellationsgerichten 756 ganz oder zum Theil abgeändert. Von 27958 Handelsgerichtsurtheilen erfolgte Abänderung nur bei 148. Die Zahl der Zwangsversteigerungen wegen Liegenschaften hat abgenommen, 1846 betrug sie noch 294, im Jahre 1853—54 nur 189.

Die Schuldhaft (contrainte par corps) wurde in Belgien in Civilsachen selten erkannt[6]), (in manchen Jahren, z. B. 1851 und 1854 kam keine vor, in anderen eine). Von Handelsgerichten wurde sie häufig angewendet; 1849 in 84, 1855 in 125 Fällen. Die Summe der Schuld, wegen welcher sie erkannt wurde, war in den meisten (38 im J. 1855) Fällen 500—1000 Frs.; in den meisten Fällen (in 63) dauerte sie weniger als einen Monat; 6—9 Monate dauerte sie 1854 in 10, und 1855 in 4 Fällen. Aufgehoben wurde sie in den meisten Fällen (1855 in 73) durch Zustimmung des Gläubigers; in 22 durch Zahlung der Schuld; in 11 weil der Gläubiger keine Alimente mehr bezahlte.

---

6) Am 21. März 1859 erging in Belgien ein neues, das bisherige wesentlich verbesserndes Gesetz.